

Alles, was Kasse macht

Steuer-Freibeträge: Der Countdown läuft

Noch bis zum 30. November können sich Arbeitnehmer Freibeträge für das Jahr 2016 eintragen lassen. Darauf weist der Neue Verband der Lohnsteuerhilfevereine (NVL) in Berlin hin. Wer zum Beispiel hohe Werbungskosten hatte, zahlt mithilfe eines Freibetrags im Dezember weniger Lohnsteuer. Wer bis Ende Dezember einen Freibetrag für 2017 beantragt, zahlt ab Januar 2017 weniger Lohnsteuer. Freibeträge können auch mit einer zweijährigen Geltungsdauer beantragt werden. Allerdings muss dem Finanzamt mitgeteilt werden, wenn die Voraussetzungen für den Freibetrag ganz oder teilweise wegfallen.

Banken müssen DM-Guthaben auszahlen

Auch wenn ein altes Sparbuch noch aus Zeiten der Deutschen Mark (DM) stammt, verfällt das Guthaben nicht. Der Kunde kann darüber verfügen. Er sollte das alte Dokument aber auf den aktuellen Stand bringen lassen, rät die Stiftung Warentest in ihrer Zeitschrift »test« (Heft 10/2016). Das Guthaben tauscht die Bank nach dem offiziellen Kurs um: 1 Euro entspricht demnach 1,95583 DM. Zinsen, die im Laufe der Zeit angefallen sind, trägt das Kreditinstitut ebenfalls nach. Bei DDR-Mark- und Reichsmark-Sparbüchern sieht die Lage anders aus: Sie gelten nicht mehr, da die Umtauschfristen bereits abgelaufen sind.

Bafög jetzt bundesweit online zu beantragen

Wer künftig Bafög beantragen möchte, kann das nun bundesweit auf elektronischem Weg erledigen. Bisher war das noch nicht in allen Bundesländern möglich. Studierende und Schüler können alle Anträge elektronisch ausfüllen und abgeben, teilt das Bundesbildungsministerium mit. Wer den Online-Service nutzen möchte, muss sich über den elektronischen Personalausweis identifizieren oder die rechtssichere E-Mail-Variante DE-Mail wählen. Neben der elektronischen Variante kann der Bafög-Antrag aber auch weiterhin auf klassischem Weg gestellt werden.

Abofalle: widersprechen und nicht zahlen

Wer in eine Handy-Abofalle getappt ist, sollte per Einschreiben Widerspruch beim Mobilfunkanbieter einlegen. »Wenn Sie nichts bestellt haben, brauchen Sie auch nichts zu bezahlen«, erläutert die Stiftung Warentest in ihrer Zeitschrift »Finanztest« (Ausgabe 10/2016). Wer auf seiner Handyrechnung eine hohe Abbuchung von einem Drittanbieter entdeckt, weil er auf ein Werbeflyer geklickt hat, hat keinen gültigen Vertrag geschlossen. Dafür sei ein Button notwendig, der auf einen Kauf hinweist – zum Beispiel mit der Aufschrift »zahlungspflichtig bestellen«. Bei dem Drittanbieter reiche es, per Mail oder Brief Widerspruch einzulegen und festzustellen, dass kein gültiger Vertrag zustande gekommen ist. Alles weitere laufe über den Provider, der auch die Abbuchung vornimmt.

Nächstenliebe als Steuersparmodell

Spenden an kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Organisationen mindern die Steuerlast, erklärt der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine. Steuerzahler können bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben absetzen. Bei Spenden bis 200 Euro reicht die Bestätigung der Bank über die Annahme des Überweisungsauftrags. Beim Onlinebanking kann diese in der Regel einfach ausgedruckt werden. Erst bei Spenden über 200 Euro bedarf es einer ordnungsgemäßen Zuwendungsbescheinigung.

Urlaub darf in der Regel nicht ausgezahlt werden

Berufstätige können nicht einfach zugunsten eines höheren Verdienstes freiwillig auf ihren gesetzlichen Urlaub verzichten. Darauf weist Nathalie Oberthür hin, Fachanwältin für Arbeitsrecht in Köln. Schließen Arbeitgeber und Mitarbeiter dennoch eine entsprechende Vereinbarung über die finanzielle Abgeltung des Urlaubsanspruches, so ist sie unwirksam, erklärt Oberthür, die in der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht des Deutschen Anwaltvereins tätig ist. Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn das Arbeitsverhältnis im laufenden Kalenderjahr endet. Dann können Arbeitnehmer sich den Resturlaub auszahlen lassen, wenn sie ihn nicht mehr nehmen können. (dpa/tmn)

Keine Angst vor der Betriebsprüfung

Gute Vorbereitung auf den Tag X erspart oftmals Ärger

Wenn das Finanzamt eine Betriebsprüfung ankündigt, flattern bei vielen Unternehmern die Nerven: Habe ich alle Unterlagen zur Hand? Wurde in der Vergangenheit alles sorgfältig dokumentiert? Weist meine Buchführung Fehler auf?

Unternehmer können bei einer Betriebsprüfung durchaus grobe Fehler begehen, warnt die Bielefelder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei HLB Dr. Stückmann und Partner. Dabei genügt schon eine gute Vorbereitung, um sich am Tag X unschöne Überraschungen zu ersparen.

»Die meisten Betriebe erwarten in regelmäßigen Abständen eine Betriebsprüfung. Bei Großbetrieben ist sogar eine lückenlose Prüfung jedes Geschäftsjahres möglich«, erklärt Kanzleipartner Niels Doege, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwalt bei HLB Stückmann. Die Klassifizierung erfolge dabei nach dem Umsatz oder steuerlichen Gewinn. Eine Betriebsprüfung muss dem Unternehmen vom Finanzamt in der Regel zwei, bei Großbetrieben vier Wochen vor Prüfungsbeginn angekündigt werden. Das gilt auch, wenn sie sich wie die Lohnsteuer-Außenprüfung nur auf einzelne Zeiträume oder Besteuerungsgrundlagen konzentriert.

Unternehmer darf Prüfer ablehnen

»Hält das Finanzamt diese Frist nicht ein, darf der Unternehmer Einspruch erheben«, sagt Doege. Aus wichtigen betrieblichen Gründen, etwa Urlaub des Buchhalters oder ein dringender Großauftrag, dürfe er eine Verschiebung des Termins beantragen. Bei einer fristgerecht angekündigten Prüfung hat er zudem das Recht, den vorgesehenen Prüfer abzulehnen, etwa wenn die Gefahr einer nicht objektiven Prüfung nahe liegt.

Aber Vorsicht: Nicht jede Prüfung muss vorab angemeldet werden. Bei einer Umsatzsteuer- oder Lohnsteuer-Nachschau darf der Prüfer die Geschäftsräume ohne Ankündigung betreten und Bücher und Aufzeichnungen einsehen. »Eine Umsatzsteuerprüfung wird zum Beispiel angeordnet, wenn die Umsatzsteuer-Voranmeldungen auffällig sind, etwa wenn die angegebene Vorsteuer sehr hoch ist«, erklärt Doege. Bei jeder Betriebsprüfung hat der Unternehmer immer eine Mitwirkungspflicht, das heißt, er muss alle erforderlichen Unterlagen, Bücher und Aufzeichnungen vorlegen – seit 2002 auch in digitaler Form.

Gute Vorbereitung ist das A und O

Damit bei der Betriebsprüfung keine Überraschung droht, ist eine gute Vorbereitung besonders wichtig: »Alle Unterlagen, Jahresabschlüsse und Steuererklärungen sollten vor der Prüfung gemeinsam mit dem steuerlichen Berater durchgesehen und auf kritische Sachverhalte geprüft werden«, rät Doege. Wichtig: »Für die digitale Betriebsprüfung, die in der Regel seit 2002 dazugehört, sollte im Vorfeld ein Test durchgeführt werden, beispielsweise ein Zeitreihenvergleich.« Dieser

stelle Einkäufe und Verkäufe wochenweise dar und mache Schwankungen sichtbar. Werden hier Auffälligkeiten erkannt, können diese vor der Betriebsprüfung noch analysiert und die Gründe dafür gefunden werden. Es ist ratsam, dem Prüfer einen eigenen Zugang zu den Daten anzulegen, der ihm zwar Leserechte zusichert, aber Schreib- und Änderungsrechte verwehrt.

Richtiges Verhalten während der Prüfung

Zu Beginn der Prüfung sollte der Unternehmer dem Prüfer seine Ansprechpartner vorstellen und ihm ein geeignetes Zimmer für seine Arbeit zur Verfügung stellen. »Insbesondere einem neuen Prüfer kann man auch eine Betriebsbesichtigung anbieten. Eine gute Gesprächsatmosphäre und ein zügiger Fortschritt der Prüfung sind sehr wichtig für die weitere Zusammenarbeit«, sagt Doege. Ferner müsse der Unternehmer dafür sorgen, dass der Prüfer alle gewünschten Informationen erhält. Kann er während der

Prüfung nachgefragte Papiere nicht oder nicht zeitnah vorlegen, droht gegebenenfalls ein Verzögerungsgeld.

Strittige Sachverhalte dürfen durchaus noch während der Prüfung besprochen werden, denn in vielen Fällen ist eine gütliche Einigung möglich. Ergibt zum Beispiel die digitale Betriebsprüfung eine Auffälligkeit, ist dies oft noch kein Grund, die gesamte Buchhaltung zu verwerfen. »Die eingesetzten Methoden bringen nur dann verwertbare Ergebnisse, wenn sie auf einer ausreichend großen Datenbasis beruhen«, erklärt Doege. Fehlt diese, könne der Prüfer die Werte nicht einfach durch hohe Schätzungen ersetzen. Darauf darf der Unternehmer den Prüfer im Zweifelsfall auch hinweisen, so Doege weiter.

Abschlussbesprechung nutzen

In jedem Fall kann der Unternehmer auf eine Abschlussbesprechung bestehen, um strittige Ergebnisse zu erörtern, und er hat Anspruch auf einen Prüfungsbericht, der alle Feststellungen enthält. Besteht nach der Betriebsprüfung der Verdacht auf eine Steuerstraftat, sollte der Unternehmer seinem Steuerberater den gesamten Sachverhalt offenlegen, der bei Unklarheiten im Rahmen des Verfahrens eine Akteneinsicht beim Finanzamt beantragen sollte. »Wenn jedoch eine Betriebsprüfung gut geplant ist, man dem Prüfer positiv begegnet und mit ihm alle Abläufe abstimmt sowie sich um die Klärung strittiger Punkte bemüht, lassen sich fast alle Betriebsprüfungen problemlos meistern«, fasst Doege zusammen.



Niels Doege ist Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwalt bei HLB Stückmann.

